

LS 2020 Drucksache 30

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Gestaltung der regionalen ökumenischen Arbeit im Rheinland

Α

BESCHLUSSANTRAG

- 1. Die Satzung des Dienstes für Mission und Ökumene (DMÖ) wird beschlossen.
- 2. Der Kooperationsvertrag zwischen der "Dienst für Mission und Ökumene Körperschaft des öffentlichen Rechts" und der Vereinten Evangelischen Mission wird im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, mit der Vereinten Evangelischen Mission einen Vertragsentwurf und die Ausführungsbestimmungen (gemäß Vertrag § 8) zu erarbeiten, die vom VEM-Managementteam und dem DMÖ-Rat beschlossen werden.
- 4. Die mit Beschluss Nr. 73 der Landessynode 1998 in Kraft gesetzte Konzeption für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene wird mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben.
- 5. Die Anträge der Kreissynoden Gladbach-Neuss, Jülich und Wesel, Beschluss Nrn. 5.5, 5,7 und 5.14 der Landessynode 2018 betreffend die Struktur des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene wurden teilweise inhaltlich aufgenommen und sind damit erledigt.

В

BEGRÜNDUNG

Die Landessynode LS 2016 hat mit Beschluss Nr. 51 das neue Verbandsgesetz beschlossen.

Die bisherige Struktur des GMÖ ist mit den Regelungen des neuen Verbandsgesetzes in Einklang zu bringen. Die Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 ist zu beachten.

Mit der vorliegenden Satzung wird der bisherige GMÖ in eine neue Struktur überführt (siehe Änderung der Kirchenordnung Artikel 130 a). In die Satzung eingeflossen sind Überlegungen aus Sitzungen der GMÖ-Konferenzen und den Beratungen der Kirchenleitung.

GMÖ-Konferenz:

Aus dem Bereich der GMÖ-Konferenz kommt aufgrund der Erfahrungen mit der GMÖ-Struktur die klare Forderung, die regionale Arbeit beizubehalten, die die unterschiedlichen Prägungen der Landeskirche widerspiegeln und eine Vernetzung ökumenischer Initiativen ermöglicht. Die über die einzelnen Kirchenkreise hinaus reichende Zusammenarbeit in einer Region ist ein auch für andere Arbeitsbereiche – zukunftsfähiges Modell. Zugleich soll in Zukunft die Zusammenarbeit der Regionen stärker koordiniert werden, wie es sich beispielhaft bei der Ökumenischen Visite und dem Projekt "Weite wirkt" im Vorfeld des Reformationsjubiläums bewährt hat. Dabei ist wichtig. weiter intensiv zu betreiben, dass Gemeinden und Kirchenkreise in ihrer ökumenischen Arbeit unterstützt werden und ihre jeweiligen Ausprägungen Berücksichtigung finden ("Ownership" ökumenischer Arbeit haben zunächst und vor allem Gemeinden, Kirchenkreise und weitere Einrichtungen; die professionellen Ökumenikerinnen und Ökumeniker unterstützen sie). Insbesondere ist die ökumenische Ausrichtung in den Kernaufgaben der kirchlichen Arbeit, wie Verkündigung, Lehre und Seelsorge zu verankern und zu vertiefen.

Kirchenleitung:

Aus den Beratungen der Kirchenleitung kommt der Vorschlag, eine Kooperation mit Dritten (in diesem Fall Vereinte Evangelische Mission) zu prüfen. Der Kirchenleitung ist es ein Anliegen, Kräfte zu bündeln, Synergien zu fördern und die Expertisen eines Arbeitsfeldes mit einander stärker zu verschränken, insbesondere, um bei veränderten Rahmenbedingungen der Kirche, wie sie zuletzt in der Freiburger Studie entfaltet worden sind, Arbeitsbereiche zukunftsfähig aufzustellen. Der ökumenische Auftrag der Kirche ist einer der wesentlichen Aufgaben, wie er im Grundartikel IV der Kirchenordnung dargestellt ist:

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern und durch die Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen.

Aus diesem Grunde sieht die Kirchenleitung es als eine besondere Herausforderung an, Kooperationen anzustreben, um den Arbeitsbereich der Ökumene auf Zukunft hin auszurichten und zu stabilisieren.

Bisherige Beratungen der Landessynode:

In dem Prozess der Haushaltskonsolidierung hat sich die Landessynode 2015 mit der Ökumene in einer Arbeitsgruppe (AG 6) befasst. In ihrem Abschlussbericht vom 25. Juni 2014 stellt die Arbeitsgruppe für den damaligen Sparprozess fest:

Die AG 6 sieht das durch diese Kürzungen erreichte Niveau aufgrund der Vergleichbarkeit mit dem EKD-Schlüssel als angemessen an. (Bericht der AG 6 Haushaltskonsolidierung Kapitel 4.4)

Die AG 6 der Haushaltskonsolidierung stellt darüber hinaus fest, dass der Bereich der Ökumene, wie auch die Zuwendungen an Dritte, denselben Einsparungsnotwendigkeiten wie alle anderen Haushaltspositionen unterliegt. (Bericht der AG 6 Haushaltskonsolidierung, Kapitel 1).

Sie rät deshalb, über den damals konkret anstehenden Beratungsvorgang hinaus, zu prüfen inwieweit sich Effekte aus der Anrechenbarkeit von bestimmten KED-Mittel-Positionen bei von der EKiR geförderten Institutionen ergeben (Bericht der AG 6 Haushaltskonsolidierung, Kapitel 4.4).

Beschluss der Kirchenleitung:

Dazu hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 31.08.2018 folgenden Beschluss gefasst:

"Die Ökumene ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

- 1. Die Gestalt der ökumenischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland bildet sich auf allen Ebenen und Arbeitsbereichen der Landeskirche ab.
- 2. Hauptamtlich wird sie zentral im Landeskirchenamt (Dezernat 1.2) und dezentral im Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) wahrgenommen.
- 3. Das Angebot der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) zur stärkeren Zusammenarbeit mit Landeskirche und dem Gemeindedienst wird überprüft und konkretisiert.
- 4. Die Kooperation der Landeskirche und des GMÖ innerhalb der Landeskirche und mit anderen ökumenischen Organisationen wird anhand der Leitfragen von der Arbeitsgruppe "Gestalt der ökumenischen Arbeit in der EKiR" (GÖA) weiter entwickelt. Das Prinzip der Subsidiarität findet dabei Beachtung."

Die Punkte 1 bis 3 des Beschlusses werden durch die Satzung und den Kooperationsvertrag mit der VEM aufgenommen, der Punkt 4 wird durch die von der Kirchenleitung einberufene Arbeitsgruppe gesondert bearbeitet.

1. Die Satzung

Die Satzung geht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aus.

Damit diese gegründet werden kann, wird die Kirchenordnung geändert (Artikel 130 a).

In der neuen Satzung wird als Name "Dienst für Mission und Ökumene (DMÖ)" verwendet, um eine Unterscheidung zum bisherigen "Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ)" zu ermöglichen. Die endgültige Namensgebung ist noch zu beschließen.

Die neue Satzung nimmt die Intention der Kirchenleitung auf, die bewährte Form der regionalen Arbeit des GMÖ beizubehalten.

Die Satzung unterscheidet sich von der bisherigen Struktur vor allem dadurch, dass sie ein gesamtkirchliches Gremium einrichtet, einen Rat für den Dienst für Mission und Ökumene (DMÖ-Rat). Ferner ist ein Vorstand vorgesehen.

Der DMO-Rat wird die Richtlinienkompetenz für den DMO haben. Mit dieser Struktur ist die Regionalisierung betont, die notwendige Abstimmung und Kooperation sowie das gemeinsame Auftreten des DMÖ nach außen beabsichtigt.

In der Satzung (§ 3) ist die Möglichkeit eröffnet, dass der DMO mit Dritten intensiv zusammenarbeitet, wie es der Beschluss der Kirchenleitung vom 31.08.2018 unter Punkt 3 in Bezug auf die Vereinte Evangelische Mission (VEM) vorsieht.

Insgesamt ist diese Satzung aber so formuliert, dass sie durch wenige Veränderungen auch ohne eine solche Kooperation umsetzbar bleibt.

2. Der Kooperationsvertrag zwischen DMÖ und VEM

Der Kooperationsvertrag des DMÖ mit der VEM wird nicht im Wortlaut von der Landessynode beschlossen, wird ihr aber vorgelegt um die Expertise der Ausschüsse in das Vertragswerk einfließen zu lassen.

Er sieht vor, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die pädagogischen Mitarbeitenden des GMÖ zur Dienst- und Fachaufsicht der VEM übertragen werden. Die Assistenzen verbleiben mit ihren Arbeitsverhältnissen bei den Hauptanstellungsträgern. Für den Stellenanteil, den sie für den DMÖ leisten, werden Gestellungsverträge geschlossen.

Durch diese Kooperation sind eine einheitliche Dienst- und Fachaufsicht und eine enge Zusammenarbeit, vor allem in der Partnerschaftsarbeit der VEM-Mitgliedskirchen, gegeben. Da die Richtlinienkompetenz beim DMÖ-Rat

liegt, ist der DMÖ über VEM-Themen hinaus auf das rheinische Profil insgesamt ausgerichtet. Die Regionalräte haben die Richtlinienkompetenz für die jeweilige Region. Ebenso planen sie den Haushalt für die Region und sind bei der Auswahl von Personal beteiligt. Vor Anstellung ist das Einvernehmen mit ihnen herzustellen. Die VEM ihrerseits kann ihre internationalen Erfahrungen und Netzwerke für die Evangelische Kirche im Rheinland und die regionale Arbeit gezielt fruchtbar machen und hat einen verlässlichen Ansprechpartner in den Regionen der EKiR.

Die Finanzmittel, die der VEM übertragen werden, werden als Zuschuss der EKiR an das inländische Missionswerk Vereinte Evangelische Mission, Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen der EKD mitgeteilt. Der Zuschuss wird nach dem gültigen EKD-Schlüssel zur Hälfte auf die KED-Mittel angerechnet (s. Infoblatt: Kirchensteuermittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst). Den Kirchenkreisen ist es freigestellt, gesondert zusätzliche Zuwendungen von KED-Mitteln vorzunehmen.

Zum Kooperationsvertrag im Einzelnen:

§ 1 Abs. 1:

Zu den Grundlagen der Zusammenarbeit: Die Ökumenekonzeption wird auf der Landessynode 2020 beraten. Die §§ 2 und 3 der VEM-Satzung sind in der Anlage zu finden.

Zu § 4 Abs. 2

Der Kooperationsvertrag sieht eine möglichst selbständige Tätigkeit der DMÖ-Regionalräte vor; Rechtsgeschäfte, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, werden von der VEM genehmigt.

Zu § 5:

Die Übertragung des Personals an die VEM bedingt die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht. Sie ist aufgrund der Vereinbarungen zu den KED-Mitteln notwendig.

Zu § 6 Abs. 3 und 4:

Zu klären ist, ob für die EKiR der extern geprüfte Jahresabschluss der VEM ausreichend ist.

3. Anträge der Kreissynoden Gladbach-Neuss, Jülich und Wesel

Der Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach-Neuss bezieht sich auf die Regionalität in der neuen Struktur. Diese wird mit dem Beschlussantrag gewährleistet. Die Kuratorien sind, wie im Antrag erbeten, beteiligt worden. Damit ist der Antrag inhaltlich aufgenommen und erledigt.

Der Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Jülich fordert die Beibehaltung der derzeitigen GMÖ-Struktur auf Basis des landessynodalen Beschlusses von 1998. Dies ist aufgrund der Rechtsänderung im Verbandsgesetz rechtlich nicht möglich. Die Regionalität des künftigen DMÖ ist nach wie

vor gewährleistet. Damit ist der Antrag teilweise inhaltlich aufgenommen und erledigt.

Der Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Wesel legt Wert auf die pädagogische und theologische Begleitung des ehrenamtlichen Engagements in Gemeinden und Kirchenkreisen. Dies wird mit dem Beschlussantrag gewährleistet. Die von der Kreissynode unterstützte Beibehaltung der bisherigen GMÖ-Struktur ist rechtlich nicht möglich. Damit ist der Antrag teilweise inhaltlich aufgenommen und erledigt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Ansatz für die Personalkosten für die GMÖ-Pfarrstellen in Höhe von derzeit rund 800.000 Euro wird als Zuweisung an die VEM überwiesen und somit eine 50-prozentige Anrechnung auf die KED-Umlage erzielt. Siehe Punkt 2.

Die Haushalte für Sachkosten und Personalkosten für angestellte Mitarbeitende in den sechs Regionen belaufen sich auf rund 350.000 Euro und werden ebenfalls der VEM übertragen. Die durch die bisher von den Kirchenkreisen aufgebrachten Personal- und Sachkosten werden von der Landeskirche an die Vereinte Evangelische Mission angewiesen.

Die finanziellen Auswirkungen im Überblick (gerundete Zahlen):

Kosten Pfarrstellen	800.000,00€	
Kosten Angestellte und Sachkosten (Beiträge der Kirchenkreise)	350.000,00€	
Overhead-Ausgleich an VEM		
(soweit nicht in den Sachkosten in Zeile 2 enthalten)	ca. 68.000,00 €	
Finanzvolumen gesamt	1.218.000,00€	
Anrechnung KED (50 %)	609.000,00€	

Die Overhead-Kosten betragen gem. Schätzwert 68.000,00 €. In den verfügbaren Haushalten der jetzigen GMÖ-Regionen sind Overhead-Kosten teilweise und sehr unterschiedlich etatisiert. In der o . g. Tabelle sind die Overhead-Kosten um der Transparenz willen veranschlagt. Eine genau Erhebung erfolgt im ersten Halbjahr 2020 in Kooperation mit der VEM. Die geschätzten Overhead-Kosten werden ebenfalls hälftig (also mit 34.000 Euro) auf die KED-Umlage angerechnet. Den Kirchenkreisen steht es frei, aus den in ihren Haushalten frei werdenden Mitteln zusätzliche Zahlungen für die KED-Zuwendungen zur Verfügung zu stellen.

Zur Übertragung von Finanz- und Personalverwaltung von den Geschäftsführenden Kirchenkreisen zur VEM wird ein einmaliger Betrag von ca. 60.000 Euro anfallen. Die VEM wird prüfen, inwiefern Umsatzsteuerpflicht besteht. C

ANLAGEN

- Anlage 1: Satzung für den Dienst für Mission und Ökumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Anlage 2: Vertragsentwurf zwischen DMÖ und VEM
- Anlage 3: §§ 2 und 3 der Satzung der VEM
- Anlage 4: Leitbild der VEM
- Anlage 5: Infoblatt Kirchensteuermittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst
- Anlage 6: Stellungnahme der Pfarrvertretung

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend -, den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) und den Finanzausschuss (VI)



Anlage 1 im Rheinland

Satzung für den Dienst für Mission und Ökumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 130a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der aktuell gültigen Fassung folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen" (Grundartikel IV KO). Sie tritt ein für "Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein" (Artikel 1 Absatz 6 KO).

Mit den Kirchen der weltweiten Christenheit gehört sie zur ökumenischen "Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes." (Basisformel des Ökumenischen Rates der Kirchen). Der Dienst für Mission und Ökumene nimmt den ökumenischen Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland in Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen auf regionaler Ebene wahr.

§ 1 Beschreibung der Körperschaft DMÖ, Sitz

- (1) Der Dienst für Mission und Ökumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland (DMÖ) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (2) Mitglieder sind die Landeskirche und die Kirchenkreise.
- (3) Er ist organisiert in Regionen, die der DMÖ-Rat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung festlegt.
- (4) Der Sitz der Körperschaft ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des DMÖ ist die Unterstützung der Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland bei deren ökumenischer Arbeit.
- (2) Insbesondere nimmt der DMÖ folgende Aufgaben wahr:
 - a. die weltweite ökumenische und missionarische Verantwortung auf örtlicher Ebene anzuregen, zu fördern und kritisch zu begleiten,
 - b. Ziele, Programme und Verlautbarungen ökumenischer Organisationen in Auswahl bekannt zu machen, insbesondere von Kooperationspartnern (Vereinte Evangelische Mission, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung, Ökumenischer Rat der Kirchen und weitere weltweite, europäische und deutsche Organisationen der Ökumene)

- c. Partnerschaften der Gemeinden und Kirchenkreise nach Absprache zu begleiten und insbesondere multilaterale Kooperationen zu fördern
- d. Kirchliche Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen, entwicklungspolitische Bildungsarbeit zu gestalten und Antragstellende bei Anträgen (z.B. EWDE) zu beraten
- e. Den Zusammenhang von Weltmission und Volksmission, sowie Ökumene und ökumenischer Diakonie wahrzunehmen und eine Zusammenarbeit zu pflegen
- f. Kooperationen mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen im Arbeitsbereich zu pflegen
- g. Möglichst viele Ebenen und Arbeitsbereiche in der Region in die ökumenische und missionarische Arbeit einzubeziehen.

§ 3 Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Der DMÖ kann, unbeschadet seiner Verantwortung für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben, die Erledigung dieser Aufgaben insgesamt oder in Teilen hierfür geeigneten Dritten, die im Bereich der internationalen Ökumene der Evangelischen Kirche nachhaltig tätig sind, z.B. der Vereinten Evangelischen Mission, Wuppertal, übertragen.
- (2) Eine solche Übertragung bedarf einer vertraglichen Grundlage zwischen dem DMÖ und dem beteiligten Dritten. Ein solcher Vertrag unterliegt der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 4 Organe

- (1) Organe des DMÖ sind der DMÖ-Rat, der DMÖ-Vorstand und die Regionalräte.
- (2) Die Mitglieder der Organe sollen die Befähigung zum Presbyteramt haben oder als Pfarrerin oder Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen.
- (3) Für die Sitzungen der Organe gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Sitzung von Kreissynodalvorständen entsprechend.

§ 5 DMÖ-Rat

- (1) Der DMÖ-Rat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) einer vom Kollegium des Landeskirchenamtes entsandten Person,
 - b) einem von einem Dritten i. S. v. § 3 entsandten Mitglied.
 - Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe b) verliert seine Mitgliedschaft mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 3 Absatz 2.
- (3) ein weiteres Mitglied je Regionalrat kann beratend hinzugezogen werden.

- (4) Der Vorsitz kann zwischen Absatz 1 a) und c) im Rhythmus von zwei Jahren wechseln. Die Entscheidung darüber trifft der DMÖ-Rat.
- (5) Das Mitglied, das nicht den Vorsitz wahrnimmt, übt die erste Stellvertretung aus; die zweite Stellvertretung nimmt das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe b) wahr.
- (6) Zwei vom Konvent gemäß § 10 aus seiner Mitte entsandte Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Rates teil.
- (7) Mitarbeitende des DMÖ können zu den Sitzungen des Rates beratend hinzugezogen werden.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder dauert grundsätzlich 4 Jahre.
- (9) Der Rat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzes zusammen.

§ 6 Aufgaben des DMÖ-Rates

Aufgaben des DMÖ-Rates sind:

- a) Definition der ökumenischen Strategie (Richtlinienkompetenz)
- b) Entscheidung über die Anzahl und Ausrichtung der Regionen
- Gestaltung und F\u00f6rderung der Kooperation der Regionen miteinander und mit dem zust\u00e4ndigen Dezernat des Landeskirchenamtes
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Regionalräte
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Konvent
- f) Verantwortung für die Umsetzung der ökumenischen Strategie in Konvent und Regionalräten
- g) Gestaltung und Förderung der Kooperation der Regionen mit der VEM
- h) Entscheidung über die äußere Erscheinungsform des DMÖ (Corporate Identity)
- i) Abschluss bzw. Änderung von Vereinbarungen mit Dritten gemäß § 3
- j) Festsetzung der Umlage von den Mitgliedern zur Finanzierung des DMÖ-Haushaltes
- k) Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses des DMÖ
- Zustimmung zum DMÖ Wirtschaftsplan eines Dritten gemäß § 3 einschließlich Umsetzungsplan im Fall der Übertragung von Aufgaben
- m) Kenntnisnahme des Jahresabschluss des Dritten gemäß § 3 im Fall der Übertragung von Aufgaben.

§ 7 DMÖ-Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz des DMÖ-Rates und seinen beiden Stellvertretungen.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind.

- b) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des DMÖ-Rates
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Entscheidungen über die Beteiligung an finanzrelevanten und öffentlichkeitswirksamen Projekten
- e) Zustimmung zu Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden durch einen Dritten gemäß § 3 im Fall der Übertragung von Aufgaben.
- f) Abstimmung des Verfahrens und der Einstellung mit dem örtlich zuständigen Regionalrat
- g) Zustimmung zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen der Mitarbeitenden eines Dritten gemäß § 3 im Fall der Übertragung von Aufgaben.
- h) Durchführung von regelmäßigen Personalgesprächen mit den Leitungen der regionalen Dienste(siehe § 12).
- i) Erstellung eines jährlichen Berichts an die Kirchenleitung.

§ 8 Regionalräte

- (1) Die Regionalräte bestehen aus zwei Mitgliedern jeden Kirchenkreises der entsprechenden DMÖ-Region, die von den jeweiligen Kreissynodalvorständen entsendet werden.
- (2) Die Mitarbeitenden des regionalen Dienstes werden in der Regel beratend zu den Sitzungen des Regionalrates hinzugezogen.
- (3) Jeder Regionalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz.
- (4) Sachkundige Gemeindeglieder k\u00f6nnen zu den Sitzungen des Regionalrates durch Beschluss zeitweise oder dauernd beratend hinzugezogen werden.

§ 9 Aufgaben der Regionalräte

Aufgaben des Regionalrates sind:

- a) strategische Ausrichtung und operative Umsetzung in der Region
- b) Begleitung und Beratung des regionalen Dienstes
- c) Vorschläge zur Personalausschreibung und –auswahl sowie Zustimmung zur Einstellung gegenüber dem DMÖ-Vorstand
- d) Festsetzung der Umlage von den Mitgliedern für besondere regionale Aufgaben
- e) Aufstellung des Regionalhaushaltes
- f) Jährlicher Bericht gegenüber dem Rat und den beteiligten Kirchenkreisen.

§ 10 Konvent

(1) Alle in den Regionen tätigen DMÖ-Pfarrerinnen und Pfarrer, entwicklungspolitischen Referentinnen und Referenten, Süd-Nord-Mitarbeiterinnen bzw. –mitarbeiter und die Vertreterin und der Vertreter des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung (EWDE) in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe treten regelmäßig zum gegenseitigen Austausch und zu gemeinsamer Arbeitsplanung zu einem Konvent zusammen. Weitere Mitglieder kann der DMÖ-Rat berufen.

- (2) Einmal jährlich lädt der DMÖ-Rat den Konvent zum gegenseitigen Austausch ein.
- (3) Der DMÖ-Rat erarbeitet eine Geschäftsordnung für den Konvent mit einem entsprechenden Arbeitsprofil.

§ 11 Regionale Dienste

Die Regionalen Dienste bestehen aus den Mitarbeitenden der jeweiligen Region. Sie führen die Arbeit des DMÖ in engem Austausch mit dem Regionalrat sowie den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Region.

§ 12 Leitung der Regionale Dienste

Aus dem Kreis der Mitarbeitenden in der Region wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Regionalrat eine Leitung bestimmt. Diese führt die laufenden Geschäfte, vertritt den DMÖ in diesen Geschäften im Rechtsverkehr und übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Assistenz des Regionalen Dienstes aus. Sie berichtet regelmäßig dem Regionalrat.

§ 13 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Vertretung im Rechtsverkehr liegt für den DMÖ-Rat beim Vorsitzenden des Vorstands.

§ 14 Mitwirkung der Kirchenkreise

Die einer DMÖ-Region angehörenden Kirchenkreise laden die Pfarrerinnen und Pfarrer zu ihren Kreissynoden und Pfarrkonventen ein. Ein Kirchenkreis der Region soll die Leitung des Regionalen Dienstes als berufenes Mitglied in die Kreissynode nach Art.99 Absatz 2 Buchstabe e) KO aufnehmen.

§ 15 Mitwirkung des Landeskirchenamtes und beteiligter Dritter am DMÖ

Das Landeskirchenamt und beteiligte Dritte gemäß § 3 können auf eigenen Wunsch mit einer Vertretung an den Sitzungen der Regionalräte, des Konventes und des DMÖ-Rates teilnehmen. Auf deren Verlangen haben sie teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 17 Finanzierung

Die Finanzierung des DMÖ-Haushaltes (Pfarrstellen und ihnen zugeordnete Sachkosten) erfolgt über den Haushalt der Landeskirche. Darüber hinausgehende Aufwendungen in den Regionen werden von diesen getragen.

§ 18 Satzungsänderung, Satzungsaufhebung, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung, die den Zweck oder die Aufgaben des DMÖ, den Beitritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Finanzierung betreffen, beschließt die Landessynode. Der DMÖ-Rat ist vorher anzuhören.
- (2) Alle übrigen Änderungen der Satzung beschließt der DMÖ-Rat mit Zustimmung der Kirchenleitung.
- (3) Über die Aufhebung der Satzung und die damit verbundene Auflösung des DMÖ beschließt die Landessynode. Soweit erforderlich sind Regelungen über die Abwicklung des DMÖ zu treffen. Der DMÖ-Rat und beteiligte Dritte im Sinne von § 3 sind vorher anzuhören. Die Körperschaft gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 19 Erstmalige Bildung der Regionen

Die erstmalige Bildung der Regionen erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ort und Datum

Name der Körperschaft

Siegel und Unterschriften



Anlage 2 im Rheinland

Stand: 21.11.2019

Vertrag zwischen

Dienst für Mission und Ökumene, Körperschaft öffentlichen Rechts, Düsseldorf,

vertreten durch ihren Vorstand, [.....]

und

Vereinte Evangelische Mission, Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, Wuppertal

vertreten durch[...]

Präambel

Der Dienst für Mission und Ökumene (DMÖ) und die Vereinte Evangelische Mission, Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen (VEM), haben eine Kooperationsgemeinschaft, die sie mit diesem Vertrag beabsichtigen zu intensivieren. Leitend ist der gemeinsame Auftrag, die ökumenische Gemeinschaft zu stärken, ökumenische und missionarische Bildung zu fördern und ökumenische Solidarität zu ermöglichen. Die unterschiedlichen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen von DMÖ und VEM sind Voraussetzung der Kooperation. Die Expertise der VEM mit ihren vielfältigen internationalen kirchlichen und gesellschaftlichen Verbindungen als Kirchengemeinschaft in drei Kontinenten, der die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) als ein Mitglied angehört, und die Expertise des DMÖ ergänzen sich gegenseitig: Der DMÖ pflegt in den Regionen der EKiR ein weit verzweigtes Netzwerk, das über die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und ökumenischen Arbeitskreise hinaus auch Kontakte zur Zivilgesellschaft unterhält. Durch die stärkere Zusammenarbeit sollen Informationsflüsse gefördert und Synergien angestrebt werden. So wollen die EKiR und die VEM ihren ökumenischen und missionarischen Auftrag zukunftsorientiert wahrnehmen.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Aufgaben der Vertragspartner

- 1) Grundlage für die Zusammenarbeit sind die Ökumenekonzeption der EKiR sowie das Ökumene- und Missionsverständnis der VEM Kirchengemeinschaft in drei Kontinenten wie in § 2 und § 3 der Satzung und ihrem Leitbild niedergelegt.
- 2) Ziel und Aufgabe des DMÖ ist die Unterstützung der Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen der EKiR, wie in § 2 der Satzung des DMÖ niedergelegt. Dabei greift der DMÖ auf die missionarischökumenische Kompetenz der VEM zurück, um die Arbeit in den Regi-

- onen der EKiR zu profilieren wie auch die VEM von der Kenntnis der ökumenischen Basis, die im DMÖ repräsentiert ist, ihrerseits profitiert.
- 3) Zu diesem Zweck überträgt der DMÖ der VEM als Drittem im Sinne seiner Satzung die Aufgaben, die in diesem Vertrag näher beschrieben sind, insbesondere die Personal- und Finanzverwaltung. Weitere Aufgaben kann der DMÖ-Rat aufgrund besonderen Beschlusses an die VEM übertragen.

§ 2 Haushaltsplanung

- 1) Der DMÖ-Rat stellt den Gesamthaushalt fest.
- 2) Der DMÖ-Rat und die DMÖ-Regionalräte sind verpflichtet, der VEM bis zum 1.12. eines Jahres ihre Haushalte des kommenden Jahres vorzulegen.
- 3) Die VEM erstellt aus den Einzelhaushalten einen Gesamthaushalt, der dem DMÖ-Rat vorgelegt wird.
- 4) Maßnahmen, die im Haushaltsplan nicht enthalten sind, deren Durchführung im Rahmen des Vollzugs dieses Vertrages insbesondere von der jeweiligen Region gleichwohl gewünscht werden, müssen durch zusätzliche Mittel vollständig finanziert sein.

§ 3 Berichterstattung

Dem DMÖ-Vorstand und den DMÖ-Regionalräten wird die Möglichkeit eingeräumt, jeder Zeit einen aktuellen Finanzbericht abzurufen.

§ 4 Zustimmungspflichtige Maßnahmen und Rechtsgeschäfte

- 1) DMÖ- Regionalräte handeln im Rahmen ihrer regionalen Arbeit selbständig.
- 2) Folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte sind vor Durchführung oder Abschluss dem DMÖ-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen:
 - Immobilien- Mietverträge (auch solche mit Kirchenkreisen oder Kirchengemeinden) mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren
 - Unbefristete Anstellungsverträge oder solche mit einer Befristung von mehr als zwei Jahren
 - Honorarverträge mit einem Jahresvolumen von mehr als 2.000 Euro
 - andere Verträge, die den DMÖ bzw. die VEM längerfristig finanziell oder personell binden können.

§ 5 Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Pfarrerinnen und Pfarrern

- 1) Für die Auswahl der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag von VEM anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Vorstand des DMÖ zuständig.
- 2) Der DMÖ-Vorstand verantwortet Anstellungsbedingungen, Ausschreibung, Sichtung der Bewerbungen, Führung der Bewerbungsgespräche, Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern etc. .
- 3) Soll die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter in einer der Regionen arbeiten, so wirkt der jeweilige Regionalrat bei Ausschreibung und Auswahl mit. Vor der Einstellung ist das Einvernehmen mit dem Regionalrat herzustellen.
- 4) Alle personalrelevanten Beschlüsse des Vorstands sind durch das Management Team der VEM vor Wirksamkeit zu bestätigen.
- 5) Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen und von dieser im kirchlichen Interesse beurlaubt werden, verpflichtet sich die VEM, die Stellenbeiträge nach den in der jeweiligen Gliedkirche geltenden Bestimmungen zu tragen.
- 6) Mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Aufgaben aufgrund dieses Vertrages regelmäßig (ganz oder teilweise) eingesetzt werden, sind mindestens einmal jährlich Personalgespräche zu führen.
- 7) Das Personalgespräch wird durch die VEM in Zusammenarbeit mit dem DMÖ-Vorstand gemäß § 7 Buchstabe h) seiner Satzung verantwortet.
- 8) Arbeitsrechtliche Maßnahmen werden vom DMÖ-Vorstand beschlossen und je nach Sachverhalt von der VEM bestätigt.

§ 6 Finanzierung und Rechnungslegung

- Gemäß Gesamthaushalt werden die Finanzsummen an die VEM quartalsweise in vier gleichen Teilsummen zur Verfügung gestellt. Die erste Zahlung erfolgt zu Beginn des ersten Quartals im Kalenderjahr.
- 2) Die Abrechnung erfolgt mit dem jeweiligen Jahresabschluss.
- 3) Die VEM verpflichtet sich, den DMÖ im Finanzwesen als eigenen, prüffähigen Mandanten zu führen. Die Rechnungslegung erfolgt nach HGB-Vorgaben.
- 4) Mit dem extern geprüften Jahresabschluss wird das abgelaufene Jahr spitz abgerechnet. Die Kosten der externen Prüfung werden über die Overhead-Umlage finanziert.

- 5) Für die Personal- und Finanzverwaltung werden Dienstleistungskosten erhoben, die der VEM zu erstatten sind. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.
- 6) Die Festlegung des Overhead-Ausgleichs wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 7 Übergangsregelungen

- 1) Die EKiR wird die derzeitig bei ihr beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen zur Wahrnehmung des Dienstes bei dem GMÖ für eine Tätigkeit bei der VEM nach Maßgabe dieses Vertrages im kirchlichen Interesse beurlauben. Die VEM wird mit diesen Pfarrerinnen und Pfarrern einen Dienstvertrag abschließen. Die Vergütung erfolgt nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des BVG.EKD und des AG.BVG.EKiR bis zur Besoldungsgruppe A 14. Die Pfarrerinnen und Pfarrer behalten weiterhin ihren Beihilfeanspruch. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden zu den gleichen Konditionen gemäß BAT-KF in die VEM übernommen. Besitzstandswahrungen aus den bereits erfolgten Dienstjahren werden beibehalten.
- Sonstige Verpflichtungen der EKiR, der derzeitigen Regionen des GMÖ oder der geschäftsführenden Kirchenkreise werden von der VEM nicht übernommen.

§ 8 Ausführungsbestimmungen

Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 9 Laufzeit des Vertrages

- Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom 1.1.2021 unbefristet geschlossen.
- 2) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende.
- 3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Kündigungsfolgen

- Bei Beendigung dieses Vertrages fallen alle zu diesem Zeitpunkt schwebenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte ebenso wie die Rechtsverhältnisse mit den zu diesem Zeitpunkt für die Durchführung dieses Vertrages bestellten Pfarrerinnen und Pfarrer an den DMÖ.
- 2) Der DMÖ verpflichtet sich, § 613 a BGB zur Anwendung zu bringen.

§ 11 Konfliktbeilegung

Sollten sich bei der Durchführung dieses Vertrages unterschiedliche Auffassungen der Parteien ergeben, die sich nicht unmittelbar zwischen

ihnen, ggf. auf der Ebene der jeweiligen Vertretungsorgane, einer Lösung zuführen lassen, so sollen diese durch ein Mediationsverfahren beigelegt werden.

§ 12 Evaluierung

In einem Rhythmus von zwei Jahren wird eine Evaluierung der Zusammenarbeit durchgeführt. Sie erstreckt sich u. a. auf finanzielle, personelle und strategische Vereinbarungen. Grundlage ist das in den Ausführungsbestimmungen enthaltene Evaluierungsraster.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 2) Sollten Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben alle übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt und soweit wie rechtlich möglich im vollen Umfange wirksam. Anstelle einer unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke in diesem Vertrag gilt ohne Weiteres eine solche Regelung als vereinbart, die in Voraussetzungen und Rechtsfolgen der unwirksamen Regelung soweit wie rechtlich möglich entspricht, oder die die Parteien unter Berücksichtigung des Zweckes und aller sonstigen Regelungen dieses Vertrages vereinbart haben würden, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten. Auf Verlangen einer jeden Partei sind die Parteien verpflichtet, für eine unverzügliche einvernehmliche Dokumentation solcher Regelungen Sorge zu tragen.

Ort, Datum, Unterschriften

Anlagen:

Anlage 1: Satzung DMÖ

Anlage 2: Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GMÖ

Anlage 3

Die §§ 2 und 3 der Satzung der Vereinten Evangelischen Mission

- "§ 2 Auftrag, Aufgaben, Zweck
- (1) Die VEM ist gegründet in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und dient dem gemeinschaftlichen Handeln in der Mission.
- (2) a) Die VEM arbeitet in einem Netz von Kirchen aus Afrika, Asien und Europa und wo immer sie zum Dienst berufen wird.
- b) Gemeinsam verkündigen sie Jesus Christus als Herrn und Heiland aller Menschen und stellen sich den gegenwärtigen missionarischen Herausforderungen.
- c) In einer zerrissenen Welt wollen sie Glieder des einen Leibes Christi bleiben und darum
- zu einer anbetenden, lernenden und dienenden Gemeinschaft zusammenwachsen.
- Gaben, Einsichten und Verantwortung teilen,
- alle Menschen zu Umkehr und neuem Leben rufen.
- im Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung das Reich Gottes bezeugen.
- (3) Die VEM nimmt teil an der Missionsverantwortung ihrer Mitglieder, indem sie
- Möglichkeiten zu Begegnung und Dialog, zu Erfahrungsaustausch und offenem Gespräch sowie zum gemeinsamen Nachdenken über die Geschichte der Mission und die heutigen Aufgaben der Mission bietet;
- die Ausbildung, Entsendung und den Austausch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für den missionarischen und diakonischen Dienst in den Kirchen und neuen Bereichen gemeinsamer Mission fördert;
- zum Teilen der empfangenen Gaben ermuntert und finanzielle Unterstützung für missionarische, diakonische, humanitäre und soziale Aufgaben der einzelnen Kirchen und der gemeinsamen Programme mehrerer Kirchen und ökumenischer Organisationen leistet.
- (4) Die VEM erfüllt ihre Aufgaben im Auftrag der zur Missionsgemeinschaft gehörenden Mitgliedern und in Zusammenarbeit mit den ihnen verbundenen Gruppen und Einzelpersonen.

Sie arbeitet auch mit Organisationen zusammen, die auf dem Gebiet der ökumenischen Diakonie und des kirchlichen Entwicklungsdienstes tätig sind, sowie mit anderen ökumenisch-missionarischen Verbünden und Netzwerken.

(5) Die vorbeschriebenen Aufgaben erfüllt die VEM auch durch die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Zwecke und Tätigkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die VEM verfolgt ausschließlich kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Förderung kirchlicher Zwecke, der Fort- und Weiterbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Völkerverständigung, der Kinder- und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens sowie durch mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO). Die Zwecke können auch im bzw. mit Bezug auf das Ausland verfolgt werden.
- a) Kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung werden insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 Abs. 2 durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und 4 und die Förderung von Partnerschaften insbesondere zwischen Kirchenkreisen der Mitglieder verwirklicht.
- b)Die Fort- und Weiterbildung sowie die Völkerverständigung werden insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Seminar und Bildungsangeboten, die Vergabe von Stipendien sowie die Unterhaltung von Tagungs- und Begegnungsstätten, insbesondere in Wuppertal und Bethel, gefördert.
- c) Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Völkerverständigung wird insbesondere durch diakonische Nothilfe bei Katastrophen, die Planung und Durchführung von Projekten zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen in Entwicklungsländern, Entsendung von Freiwilligen, Menschenrechtsarbeit, Organisation von Partnerschaften zwischen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und kirchlichen Institutionen in verschiedenen Ländern sowie durch die Organisation und Durchführung von Austauschprogrammen verwirklicht.
- d) Die Kinder- und Jugendhilfe wird insbesondere durch die Vergabe von Stipendien und die Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche gefördert.
- e) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens erfolgt insbesondere durch die Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprogrammen gegen Krankheiten und Seuchen.
- f) Weiterer Zweck der VEM ist die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Abs. 1Abgabenordnung zur Förderung kirchlicher Zwecke, der Fort- und Weiterbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Völkerverständigung, der Kinder- und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens sowie zur mildtätigen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine in- oder ausländische andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Begünstigten können aus der Zuwendung der Mittel keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung gegen die VEM herleiten.

(2) Die VEM ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der VEM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins."

Anlage 4 Leitbild der VEM

















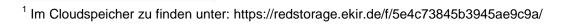












Anlage 5 Infoblatt Kirchensteuermittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst

Die Höhe der Zuwendungen einer Gliedkirche an die Missionswerke wirkt sich auf die Höhe des von dieser Gliedkirche zu leistenden Beitrags zum Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED-Mittel) aus. Steht eine Veränderung der Höhe der Zuwendungen an die Missionswerke zur Diskussion, sind daher die Auswirkungen auf die Höhe der KED-Mittel mit in den Blick zu nehmen. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, die Bedeutung der beiden Finanzierungsinstrumente in der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die Auswirkungen einer Veränderung der Höhe der KED-Mittel auf die Arbeit des Kirchlichen Entwicklungsdienstes besser einordnen zu können.

1. Entwicklung der KED-Mittel der Evangelischen Kirche im Rheinland Die KED-Mittel der EKiR sind in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Betrugen sie im Jahr 2014 noch 6.652.230,00 Euro, liegen sie im Jahr 2019 bei 8.594.166,37 Euro. Das ist ein Anstieg von 1.941.936,37 Euro in nur fünf Jahren (im Durchschnitt fast 400.000,00 Euro/Jahr). Für den Anstieg ist im Wesentlichen die positive Kirchensteuerentwicklung maßgeblich. Allerdings hat auch die Haushaltskonsolidierung ihren Beitrag geleistet. Die Reduzierung der Mittel für das Evangelische Missionswerk (EMW) und die Beendigung der Unterstützung der Gossner Mission und der Herrnhuter Mission führten einerseits zu Einsparungen von über 400.000,00 Euro, hatten aber andererseits eine Erhöhung des KED-Beitrages von über 200.000,00 Euro zur Folge (wegen der Reduzierung der anrechenbaren Mittel für die Missionswerke, s. u.).

2. Kein Zusammenhang zwischen KED-Mitteln und der Höhe des Kirchentitels des BMZ

Es gibt keine Konnexität zwischen den von den Kirchen aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung gestellten KED-Mitteln und der Höhe der Bundesmittel, die in den Kirchentitel des BMZ (Einzelplan 23) fließen. Das BMZ hat auf die Höhe dieser Mittel keinen Einfluss. Die Entscheidung trifft allein der Deutsche Bundestag. Die beiden kirchlichen Werke, Brot für die Welt und Misereor, versuchen diese Entscheidung durch gute Lobbyarbeit zu beeinflussen. In den vergangenen Jahren sind die Bundesmittel auch deshalb kräftig angestiegen, weil man sich im Deutschen Bundestag darauf verständigt hat, die Entwicklungshilfeleistungen zur Bekämpfung der Fluchtursachen deutlich zu erhöhen.

3. Kirchen als finanzstarke Partner

Aufgrund ihres hohen Kirchensteuermitteleinsatzes gelten die Kirchen bei der Bundesregierung als "finanzstarke Partner". Sie sind in der Lage, die Verwaltungskosten für die Umsetzung der aus dem Bundeshaushalt zugewendeten Mittel für die entwicklungspolitische Arbeit aus den KED-Mitteln zu finanzieren. Die Zusage der Kirchen, die Verwaltungskosten für die Projekte zu übernehmen, ist die Grundlage für die Förderrichtlinie des BMZ (Verfahren der Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen aus Bundesmitteln vom 17.11.1983 in der Fassung vom 01.01.2015). Auf dieser Grundlage erhält Brot für die Welt Globalmittel aus dem Bundeshaushalt. Aufgrund der Aufbringung der Verwaltungskosten haben die Kirchen gegenüber allen anderen Trägern der Entwicklungszusammenarbeit ein Alleinstellungsmerkmal. Die KED-Mittel sind so hoch, dass darüber hinaus auch die Inlandsarbeit und bestimmte entwicklungspolitische Vorhaben im Ausland maßgeb-

lich mitfinanziert werden können. Sollten die Kirchensteuereinnahmen in Zukunft signifikant einbrechen, wird die Zusage der Kirchen, die Verwaltungskosten der Projekte zu übernehmen (Sonderstatus), vermutlich nicht zu halten sein. Derzeit ist die Einnahmesituation von einer solchen Entwicklung allerdings weit entfernt.

4. Verpflichtung zum Einsatz von Eigenmitteln (Kofinanzierungsrate)

Das BMZ setzt bei allen Projekten eine Kofinanzierungsrate von mindestens 25 Prozent voraus. Diese Kofinanzierungsrate wird aber regelmäßig nicht aus KED-Mitteln bestritten, sondern aus Nachhaltigkeitsgründen von den Projektpartnern vor Ort erwirtschaftet. Nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen kommt auch eine ergänzende Finanzierung aus KED-Mitteln zustande. Häufig verlangt Brot für die Welt von seinen Projektpartnern allerdings einen Eigenanteil, der höher ist als 25 Prozent.

5. Anrechenbarkeit der Mittel für die Missionwerke

Auf Beschluss der Kirchenkonferenz betragen die an die EKD abzuführenden KED-Mittel 1,5 Prozent des Kirchensteueraufkommens. Der Beschluss sieht allerdings auch vor, dass auf diesen Betrag die Zuwendungen der Gliedkirchen an die Missionswerke zu 50 Prozent angerechnet werden. Damit soll anerkannt werden, dass die Missionswerke einen wichtigen entwicklungspolitischen Beitrag leisten, der in vieler Hinsicht mit der Arbeit von Brot für die Welt im In- und Ausland vergleichbar ist.

Inwieweit sich die Gliedkirchen der EKD in Missionswerken engagieren, ist sehr unterschiedlich ausgeprägt, wie sich aus der nachfolgenden Übersicht über die Zahlungen an die einzelnen Missionswerke im Jahr 2015 ableiten lässt.

Missions- werk	EMW	Nord- deutsche Mission	Evluth. Misskionswerk in Nds (ELM)	Berliner Missionswerk	Evluth. Missionswerk Leipzig	Centrum Mission Eine Welt (früher MW Bayern)	Ev. Mission in Solidarität (EMS)
Beiträge in Euro	4.444.516	630.000	7.379.600	1.843.613	1.044.323	10.986.888	4.146.136
Missions- werk	Vereinte Ev. Mis- sion (VEM)	Gossner Mission	Zentrum für Mission und Ökumene - Nordkirche	Herrnhuter Missions- hilfe	Ausbildungs- hilfe	AEM	Gesamt
Beiträge in Euro	5.602.874	230.789	5.356.150	96.000	211.908	159.000	42.131.797

Während etwa das bayerische Missionswerk von nur einer Landeskirche getragen wird, erhält es einen Zuschuss in Höhe von rund 11 Millionen Euro. Dagegen erhält die VEM insgesamt nur einen hälftigen Betrag, den mehrere Gliedkirchen aufbringen. Der Beitrag der EKiR für die VEM beträgt 2.578.000,00 Euro.

Düsseldorf, im März 2019 Vizepräsident Dr. Johann Weusmann

Anlage 6 - Stellungnahme Pfarrvertretung



Stellungnahme zur Beschlussvorlage »Gestaltung der regionalen ökumenischen Arbeit im Rheinland – Satzungs- und Vertragsentwurf DMÖ«

Die Pfarrvertretung nimmt die Absicht der Landeskirche zur Kenntnis, aufgrund der Neufassung des Verbandsgesetzes die Strukturen des »Gemeindedienstes für Mission und Ökumene« den neuen Regelungen anzupassen und darüber hinaus die Zukunft der regionalen ökumenischen Arbeit in den Kirchenkreisen sicherzustellen.

Dafür wurde die Satzung des noch zu begründenden »Dienstes für Mission und Ökumene« entworfen. In einem zweiten Schritt soll eine vertragliche Kooperation des »Dienstes für Mission und Ökumene« (DMÖ) mit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) eingegangen werden, hierfür liegt ein Vertragsentwurf vor.

Die kirchenpolitischen Überlegungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Die Pfarrvertretung hat aber Anmerkungen zu den Teilen des Konzeptes, die unmittelbare Auswirkungen auf den Pfarrdienst der Inhaberinnen und Inhaber der gegenwärtigen GMÖ-Pfarrstellen und der zukünftigen DMÖ-Pfarrstellen haben.

DMÖ-Satzung § 8 (Regionalräte)

Nach § 8 Abs. 2 des Satzungsentwurfs werden die Mitarbeitenden der DMÖ-Regionalstelle »in der Regel beratend zu den Sitzungen des Regionalrates hinzugezogen«. Derzeit gehören die GMÖ-Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die entwicklungspolitischen Referentinnen und Referenten dem jeweiligen GMÖ-Kuratorium als geborene Mitglieder an. Damit ist ihre Rolle im Kuratorium vergleichbar mit der von Pfarrerinnen und Pfarrer im Presbyterium.

Die Pfarrvertretung hält es für bedenklich, dass denjenigen Personen, die bislang Sitz und Stimme im Kuratorium hatten, dies nun in den neu zu bildenden Regionalräten verwehrt wird. Dazu kommt die einschränkende Regelung, dass sie nur »in der Regel beratend« hinzugezogen werden, also nicht automatisch mit einzuladen sind.

Durch diese Neuregelung wird aus Sicht der Pfarrvertretung ohne Not eine bisher geübte gute Praxis aufgegeben. Das Signal, das damit an die GMÖ-Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die entwicklungspolitischen Referentinnen und Referenten ausgesendet wird, ist nicht von Wertschätzung ihres Dienstes und dem Interesse an einem vertrauensvollen Miteinander geprägt, sondern kann von den Betroffenen als Zeichen mangelnder Wertschätzung oder sogar des Misstrauens verstanden werden. Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in ihrem Dienst letztlich grundlos zurückgesetzt fühlen, kann aber der Weg in eine gute Zukunft schwerlich beschritten werden.

Die Pfarrvertretung empfiehlt, hier in einer Art Besitzstandwahrung die bisherige Regelung zu belassen und § 8 Abs. 2 der DMÖ-Satzung entsprechend anzupassen. Bereits durch zwei andere Regelungen verschlechtert sich der Status der jetzigen GMÖ-Pfarrerinnen und -Pfarrer:

- 1) Sie verlieren Sitz und Stimme in der Kreissynode (§ 14 Satzungsentwurf). Die Vorschrift, der zufolge die Kreissynoden stattdessen die Leitung des Regionalen Dienstes als Mitglied berufen sollen, greift in die Autonomie der Kreissynode ein und garantiert nicht die tatsächliche Berufung.
- 2) Der Wechsel der jetzigen GMÖ-Pfarrerinnen und -Pfarrer in den Dienst der VEM hat für die Betroffenen erhebliche Rechtsfolgen und wird daher nicht unbedingt aus innerer Überzeugung heraus erfolgen, sondern aufgrund äußeren Drucks, vgl. dazu die Ausführungen weiter unter zu § 7 Abs. 1 Vertragsentwurf.

2. Vertragsentwurf DMÖ/VEM:

2.1 zu § 7 Absatz 1 (Übergangsregelungen)

§ 7 Abs. 1 Satz 1

Grundsätzlich setzt eine Beurlaubung – auch aus »kirchlichem Interesse« – einen entsprechenden Antrag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers voraus (§ 70 PfDG.EKD). Insofern ist die hier gewählte Formulierung zu präzisieren.

Die Pfarrvertretung sieht es als problematisch an, dass den gegenwärtigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhabern nach derzeitiger Sachlage kaum eine andere Möglichkeit bleibt, als diesen Antrag auf Beurlaubung zum Dienst in der VEM zu stellen. Andernfalls wären die Stelleninhaberinnen und -inhaber nach Aufhebung der gegenwärtigen GMÖ-Pfarrstellen bei den Kirchenkreisen ggf. in den Wartestand zu versetzen. Damit wird durch das gewählte Verfahren ein erheblicher Zustimmungsdruck auf die gegenwärtigen GMÖ-Pfarrerinnen und -pfarrer ausgeübt. Dieses Vorgehen stellt aus Sicht der Pfarrvertretung und wahrscheinlich erst recht aus Sicht der Betroffenen keine vertrauensbildende Maßnahme dar.

Außerdem verweist die Pfarrvertretung in diesem Zusammenhang auf den Beschluss zur Durchführung des Pfarrstellengesetzes (Rechtssammlung Nr. 26), wo unter 1.5 festgestellt wird: »1.5 Die Aufhebung einer besetzten kreiskirchlichen oder verbandlichen Pfarrstelle ist grundsätzlich nicht möglich.« Auch dies lässt das Vorgehen fragwürdig erscheinen. Eine Überleitung der Pfarrstellen wäre damit erst im Falle einer Vakanz bzw. bei den befristeten Stellen mit Ende der Wahlzeit möglich.

§ 7 Abs. 1 Satz 3

Richtig muss es heißen »AG.BVG.EKD«. Die anschließenden Worte »nach der Besoldungsgruppe A 14« sind zu streichen. Es reicht hier der allgemeine Hinweis auf die Vergütung nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Ev. Kirche im Rheinland. D.h., die Besoldung richtet sich wie bei allen Pfarrstellen nach A 13 bzw. nach einer zwölfjährigen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit nach A 14. Sofern es GMÖ-Pfarrerinnen und -Pfarrer gibt, deren Besoldung sich nach A 14 richtet, obwohl sie noch keine zwölfjährige Dienstzeit absolviert haben, gilt für diese der Grundsatz der Besitzstandwahrung.

§ 7 Abs. 1 Satz 4

Dieser Satz ist obsolet und führt hier nur zu Verwirrung. Die Beihilfeverpflichtung der VEM ist durch die Zahlung der Stellenbeiträge für die Pfarrstellen abgegolten, vgl. § 5 Abs. 5.

2.2 Dienst- und Fachaufsicht

Den Erläuterungen zur Beschlussvorlage, S. 5 letzter Absatz, ist zu entnehmen, dass der Kooperationsvertrag mit der VEM vorsieht, der VEM die Dienst- und Fachaufsicht der künftigen DMÖ-Pfarrstellen und der entwicklungspolitischen Referentinnen und Referenten zu übertragen.

Die Pfarrvertretung hält es aus Gründen der Transparenz für geboten, dass dieser Tatbestand im Vertrag in einem eigenen Paragraphen aufgeführt wird. Derzeit erschließt sich die Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht lediglich durch Ableitung aus den Bestimmungen nach § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 6 bis 8 und § 7 Abs. 1.

Hier sollte im Interesse aller Beteiligten größere Klarheit geschaffen werden.

2.3 Vertretungsrechte

Durch den Wechsel zur VEM gehören die DMÖ-Pfarrstellen nicht mehr in den Geltungsbereich des Pfarrvertretungsgesetzes der Ev. Kirche im Rheinland. Alleiniges Vertretungsgremium in Konfliktsituationen ist dann die Mitarbeitendenvertretung der VEM. Die Pfarrvertretung hält das für bedenklich, da die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern aufgrund der spezifischen Bedingungen und dienstrechtlichen Belange des Pfarrdienstes besonders in Konfliktsituationen von der Mitarbeitendenvertretung nicht ausreichend wahrgenommen werden kann.

Koblenz und Waldalgesheim, 29. November 2019 Pfarrer Peter Stursberg | Vorsitzender

Pfarrer Christoph Hüther | stv. Vorsitzender